



Richtlinie des Landkreises Börde zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Börde gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) Zuwendungen zur Förderung des Sports und des Vereinslebens für die in dieser Vorschrift genannten Maßnahmen. Die Bewilligung von Sportfördermitteln ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Börde. Die Bewilligung erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung einer Maßnahme besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Zur Sicherung, Erweiterung und Verbesserung des sportlichen Angebotes im Landkreis Börde können Zuwendungen vor allem für Maßnahmen mit den nachfolgenden Inhalten gewährt werden:

- 2.1 Durchführung von Sportveranstaltungen
- 2.2 Anschaffung von Sportgeräten.
- 2.3 Teilnahme an Meisterschaften
- 2.4 Aus- und Weiterbildung
- 2.5 Übungsleiterhonorierung
- 2.6 Nachwuchsleistungssport und Kinder- und Jugendspiele
- 2.7 Sportarbeit in den Vereinen (Zuschusspauschale)

2.1 Durchführung von Sportveranstaltungen

Der Landkreis Börde fördert offene Sportveranstaltungen, um attraktive Wettbewerbe in allen Bereichen des Sports durchführen zu können. Besonders förderwürdig sind Veranstaltungen im Kinder- und Jugendsport. Eine Förderung kann bei Sportwettkämpfen der Sportvereine und -verbände bei regionalen, nationalen und internationalen Sportveranstaltungen und Traditionsveranstaltungen gewährt werden.

Zuwendungsfähige Kosten müssen in direktem Zusammenhang mit der sportlichen Betätigung stehen und dafür erforderlich sein. Dies können unter anderem sein:

- Pokale, Medaillen, Plaketten, Siegerschleifen, Urkunden,
- Kampf- und Schiedsrichtergebühren entsprechend den Richtlinien der Landesfachverbände,
- Fahrkosten der Kampf- und Schiedsrichter (lt. Bundesreisekostengesetz 0,20 Euro pro km),
- Mietkosten für notwendige Technik (Beschallung, Zeitmessenanlage),
- Ausgaben für medizinische Betreuung (nach Festlegung des Landesfachverbandes),
- Organisationskosten (Porto, Büromaterial, Druck, Vervielfältigung),
- Verbrauchsmaterial (Startnummern, Sicherheitsnadeln, Munition) und

- behördliche Genehmigungen und Gebühren für Wettkämpfe.

Nicht zuwendungsfähige Kosten sind unter anderem:

- Preise sowie Preisgelder,
- Verpflegung, Antrittsgelder für Gastmannschaften und
- kulturelle Umrahmungen.

2.2 Anschaffung von Sportgeräten

Der Landkreis Börde fördert den Kauf von langlebigen Sportgeräten für Sportvereine und -verbände mit Jugendabteilungen bzw. für Sportvereine, in denen Abteilungen für Kinder- und Jugendsport aufgebaut werden.

Zuwendungsfähige Kosten sind unter anderem Ausgaben für:

- Sportgeräte, die zur Ausübung einer Sportart erforderlich sind und regelmäßig mindestens 3 Jahre bei normaler Abnutzung verwendet werden können,
- Sportschutzbekleidung im Nachwuchsbereich bis einschließlich 18 Jahre,
- Technische Ausrüstung (z.B. Zeitmessanlage, Anzeigetafel, Rasenmäher, Musikanlage, Ballfangnetzanlage, Barriere),
- Sport- und Spezialgeräte für den Behindertensport und
- Sport- und Spielgeräte für den Freizeitbereich (z.B. Spielmobil).

Nicht zuwendungsfähige Kosten sind unter anderem Ausgaben für:

- Kleidung jeglicher Art,
- Sportgeräte einschließlich Ersatzteile und Sportschutzbekleidung für Individualsportarten und
- Fahnen, Banner, Wimpel.

2.3 Teilnahme an Meisterschaften

Der Landkreis Börde fördert die Teilnahme der aktiven Sportler/innen an Norddeutschen, Ostdeutschen, Mitteldeutschen bzw. Deutschen Meisterschaften und internationalen Veranstaltungen. Ausgenommen von einer Förderung ist die Teilnahme an Traditions- und Freundschaftswettkämpfen.

Zuwendungsfähig sind Startgebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten für die Teilnahme an Meisterschaften. Im Nachwuchsbereich sind die Fahrt- und Übernachtungskosten für einen Trainer ebenfalls zuwendungsfähig. Verpflegungsleistungen werden nicht gefördert.

2.4 Aus- und Weiterbildung

Der Landkreis Börde fördert die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Jugendleitern, Kampf- und Schiedsrichtern. Zuwendungsfähig sind die Fahrkosten, die Teilnehmergebühren, die Übernachtungskosten (bis 30,00 Euro pro Nacht) bei zentralen Lehrgängen und Fachliteratur. Den Antragsunterlagen ist eine Kopie der Ausschreibung der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme beizufügen. Bei Angeboten der Aus- und Weiterbildung auf Kreisebene kann eine Förderung erfolgen, wenn die Lehrveranstaltungen vom Kreissportbund Börde bzw. Fachverband durchgeführt werden. Dies erfolgt in Anlehnung an die Honorarordnung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt.

2.5 Übungsleiterhonorierung

Der Landkreis Börde fördert die Tätigkeit ehrenamtlicher Übungsleiter im Bereich des Kinder- und Jugendsports. Die Bezuschussung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Es wird eine differenzierte Übungsleiterhonorierung für Übungsleiter mit Lizenz bzw. Übungsleiter ohne Ausbildung erfolgen. Bei Trainern, die in mehreren Sportvereinen tätig sind, erfolgt die Auszahlung des Übungsleiterhonorars nur an einen Sportverein.

Gültige Übungsleiterlizenzen sind dem Fachdienst Schulen und Kultur in Kopie vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde legt jährlich die Höhe des Zuwendungsbetrages je Übungsleiter auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fest.

Für die Tätigkeit eines Übungsleiters/Trainers wird eine Zuwendung gewährt, wenn das Training regelmäßig mindestens 1 x pro Woche stattfindet und mindestens 10 Kinder und Jugendliche im Übungsbetrieb betreut werden.

Im Pferdesport, beim Radsport, beim Kanu und bei den Sportschützen wird eine Sonderregelung festgelegt, der Betreuerschlüssel wird auf 5 Kinder und Jugendliche reduziert. Eine Honorierung erfolgt nur, wenn von den in den Übungseinheiten Betreuten neben den Mitgliedsbeiträgen keine weiteren Beträge erhoben werden bzw. wenn der Übungsleiter/Trainer keine Vergütung von anderen Stellen erhält. Zulässige Ausnahme ist die Übungsleiterpauschale durch den Landessportbund Sachsen-Anhalt.

Übungsleiter, die durch das Projekt "Schule und Verein" bezuschusst werden, müssen bei der Antragstellung die Trainingszeiten im Sportverein und die Zeiten der Arbeitsgemeinschaften auflisten. Eine Honorierung durch den Landkreis Börde erfolgt nur für zusätzliche Übungsgruppen außerhalb der Arbeitsgemeinschaften.

2.6 Nachwuchsleistungssport und Kinder- und Jugendspiele

Der Landkreis Börde fördert den Nachwuchsleistungssport und die Kinder- und Jugendspiele.

Sportvereine, in denen anerkannte Landesleistungsstützpunkte bestehen, können auf Antrag Kosten für die Trainings- und Wettkampftätigkeit, die Teilnahme an Pflichtwettkämpfen und Lehrgängen, die Anschaffung von Trainings- und Wettkampfgeräten und -bekleidung und Trainertätigkeit erstattet bekommen. Dem Antrag muss eine Bestätigung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt über die Berufung der Landesleistungsstützpunkte in den entsprechenden Sportarten beigelegt werden. Des Weiteren ist eine namentliche Aufstellung der Sportler/innen von den entsprechenden Landesfachverbänden, welche in den Landesleistungsstützpunkten trainieren, vorzulegen.

Dem Antrag für die Kinder- und Jugendspiele ist die Ausschreibung für die Sportveranstal-

tung sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

2.7 Sportarbeit in den Vereinen (Zuschusspauschale)

Der Landkreis Börde fördert die Vereinsarbeit im Kinder- und Jugendbereich. Zur Unterstützung erhalten Vereine pro Mitglied bis einschließlich 18 Jahre eine pauschale Bezuschussung.

Grundlage ist die Bestandserhebung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt vom 1. Januar des laufenden Kalenderjahres. Der Verein erhält eine Zuwendung, wenn aufgrund der gemeldeten jugendlichen Mitglieder ein Mindestförderungsbeitrag von 50,00 EUR erreicht wird. Ein Verwendungsnachweis entfällt, da es sich um eine Pro-Kopf-Pauschale handelt. Die Auszahlung beruht auf der Meldung der Mitgliederzahlen durch den Kreissportbund Börde.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können der Kreissportbund Börde, die Sportjugend Börde, die Sportvereine und -verbände des Landkreises Börde sein.

Professioneller Sport wird nicht gefördert.

Zuwendungsvoraussetzungen

Der Sportverein muss:

- seinen Sitz im Landkreis Börde haben,
- im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen sein,
- einen gültigen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes vorlegen,
- Mitglied im Kreissportbund Börde sein und
- satzungsgemäß Sport betreiben.

Vorrangig werden Projekte mit Kindern und Jugendlichen und solche Sportvereine gefördert, die mindestens einen 10%igen Mitgliederanteil von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahren) nachweisen.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung durch den Landkreis Börde erfolgt als Projektförderung nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme. Für die Anschaffung von Sportgeräten kann die Förderung bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Im Bereich der Aus- und Weiterbildung, für Sportveranstaltungen und bei der Teilnahme an Meisterschaften ist eine Förderung bis zu 50 v. H. möglich.

Es wird eine maximale Höchstförderung von bis zu 2.000,00 EUR pro Antrag gewährt. Im Ausnahmefall kann der Landkreis Börde eine höhere Förderung zulassen. Anträge unter einer Mindestförderung von 200,00 EUR werden nicht berücksichtigt. Eine Ausnahme erfolgt bei Teilnahme an Meisterschaften, Aus- und Weiterbildungen, hier wird eine Mindestförderung von 50,00 EUR festgelegt.

5. Verfahren

5.1 Antrag / Antragsfristen

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muss unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare im Fachdienst Schulen und Kultur eingereicht werden. Davon ausgenommen bleibt die Förderung der Sportarbeit in den Vereinen (Zuschusspauschale), die durch den Fachdienst Schulen und Kultur ohne Antrag ausgereicht wird.

Die Antragstellung hat quartalweise, jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli bzw. 15. Oktober, jedoch 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Anträge zur Teilnahme an Meisterschaften, Aus- und Weiterbildung. Diese Anträge sind rechtzeitig, nach Bekanntwerden der Veranstaltungstermine zu stellen. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Landkreis Börde.

Bereits bei der Planung des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten. Im Antrag müssen alle Einnahmen und Ausgaben, die mit der Maßnahme in Verbindung stehen, aufgeführt werden. In einem Kosten- und Finanzierungsplan müssen die zuwendungsfähigen und die sonstigen Ausgaben aufgeschlüsselt werden.

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind die Vorschriften der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Institutionellen Förderung (ANBest-I) des § 44 LHO LSA zu beachten.

- Den Antragsunterlagen zur Beschaffung von Sportgeräten sind drei vergleichbare Kostenangebote beizufügen.
- Anträge für die Übungsleiterhonorierung können durch die Sportvereine halbjährlich gestellt werden.

5.2 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Börde. Der Fachdienst Schulen und Kultur entscheidet über die Vergabe der Zuwendungen bis zu einer Höhe von 2.000,00 EUR, sofern nicht bereits Entscheidungen im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung des Landkreises Börde getroffen sind. Bei Zuwendungen über 2.000,00 EUR entscheidet der Landrat.

Der Landkreis Börde gewährt seine Zuwendungen unter der Bedingung, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die Höhe der Vergabe von finanziellen Mitteln bilden und begründen im Einzelfall quantitative und qualitative Aspekte. Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt schriftlich mittels eines Bescheides.

5.3 Anforderung / Auszahlung

Die Zuwendung wird auf Abruf, d. h. nach Vorlage der Verpflichtungserklärung und des Verwendungsnachweises, angewiesen. Ausnahmen sind im begründeten Fall möglich.

5.4 Verwendungsnachweis

Dem Landkreis Börde ist ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, vorzulegen. Abweichend vom Abschnitt 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen (ANBest-P) ist der Verwendungsnachweis baldmöglichst, spätestens jedoch 1 Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, beim Fachdienst Schulen und Kultur einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind bezahlte Originalrechnungen mit dem Nachweis der sachlich/rechnerischen Richtigkeit sowie der Nachweis des Zahlungsverkehrs einzureichen.

Alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für die mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und im

Haldensleben, 20.02.2014



Walker
Landrat

Verwendungsnachweis aufzuführen. Der Sachbericht soll eine Darstellung der durchgeführten Maßnahme und Erläuterungen zu etwaigen Abweichungen von dem im Antrag bzw. Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Kosten- und Finanzierungsplan beinhalten.

5.5 Allgemeine Vorschriften

Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO LSA insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Institutionellen Förderung finden Anwendung.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie des Landkreises Börde zur Förderung des Sports vom 30.06.2011 außer Kraft gesetzt.